



Antrag

der Fraktion der CDU

Erlass einer Kormoranverordnung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, nachfolgende Kormoranverordnung zu erlassen. Ziel muss es sein, die Population des Kormorans, auch zum Schutz der heimischen Tierwelt, auf ein für die schleswig-holsteinische Kulturlandschaft verträgliches Maß zu reduzieren.

„Kormoranverordnung

Aufgrund des § 43 Abs. 8 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Zulassung von Ausnahmen

- (1) Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 zugelassen, abweichend von § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, Kormorane (*Phalacrocorax carbo sinensis*)
1. zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten zu stören.

(2) Nach Absatz 1 gefangene oder getötete Kormorane sind von den Besitzverboten des § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG allgemein ausgenommen. Die Vermarktungsverbote nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 2

Örtliche Beschränkungen

- (1) Die Zulassung nach § 1 Abs. 1 ist beschränkt auf Kormorane, die sich
1. auf, über oder näher als 100 Meter an einem Binnengewässer befinden, an dem ein Fischereirecht nach § 3 des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein besteht oder
 2. in den Küstengewässern einschließlich angrenzender Landflächen in einem Abstand bis zu 300 Metern von der Mittelwasserlinie befinden.
- (2) Von der Zulassung nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Kormorane in
1. befriedeten Bezirken im Sinne des § 4 des Landesjagdgesetzes und
 2. einem Nationalpark.
- (3) Die Befugnis der oberen Naturschutzbehörde unabhängig von Absatz 2, Befreiungen nach § 62 Abs. 1 BNatSchG zu erteilen, bleibt unberührt.

§ 3

Zeitliche Beschränkungen

Die Zulassung nach § 1 Abs. 1 ist beschränkt auf die Zeit vom 01. August bis zum 31. März eines jeden Jahres und auf die Tageszeit zwischen einer Stunde vor Sonnenaufgang und dem Sonnenuntergang.

§ 4

Personenbezogene Voraussetzungen für den Abschuss

- (1) Zum Abschuss nach § 1 Abs. 1 berechtigt ist der in dem jeweiligen Bereich zuständige Jagdausübungsberechtigte oder ein durch diesen benannter Jagdscheininhaber. Der Abschuss nach § 1 Abs. 1 gilt als befugte Jagdausübung im Sinne des § 13 Abs. 6 des Waffengesetzes.
- (2) Die Untere Jagdbehörde kann auf Antrag des Fischereirechtsinhabers einem Jagdscheininhaber die Berechtigung zum Abschuss nach § 1 Abs. 1 erteilen,
1. für befriedete Bezirke gem. § 4 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes,
 2. wenn innerhalb des Zeitraumes nach § 3 kein Abschuss durch die in Satz 1 genannten Personen getätigt worden ist.
- (3) Über eine Entscheidung gem. § 4 Abs. 2 ist der Jagdausübungsberechtigte zu informieren.
- (4) Bleischrot darf beim Abschuss von Kormoranen nicht verwendet werden.

§ 5

Besonderheiten in Bezug auf Teichwirtschaftsbetriebe

(1) Die Inhaberinnen und Inhaber von Teichwirtschaftsbetrieben und deren Beauftragte sind abweichend von § 4 Abs. 1 zum Abschuss nach § 1 Abs. 1 berechtigt, wenn sie die waffenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und sich der Kormoran auf oder über dem Betriebsgelände befindet.

(2) Kormorane, die sich auf oder über dem Betriebsgelände befinden und sicher als Jungvögel erkennbar sind, dürfen abweichend von § 3 ganzjährig zu der dort genannten Tageszeit getötet werden.

(3) Die Befugnis der Oberen Naturschutzbehörde bleibt unberührt, eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 BNatSchG zuzulassen, die Inhaberinnen und Inhabern von Teichwirtschaften und deren Beauftragten - abweichend von § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - erlaubt, Neugründungen von Kormorankolonien auf dem Betriebsgelände und in einem Abstand von bis zu zehn Kilometern zu dem Betriebsgelände, durch die Störung der Vögel oder Zerstörung von Niststätten vor Beginn der Eiablage zu verhindern.

§ 6

Berichtspflicht

(1) Wer – ohne Jagdscheininhaber oder Jagdausübungsberechtigter zu sein - von der Zulassung nach § 1 Abs. 1 - mit Ausnahme des Abschusses - Gebrauch gemacht hat, hat der Unteren Naturschutzbehörde, bis zum 10. April eines jeden Jahres über die im Zeitraum nach § 3 getätigten Maßnahmen schriftlich zu berichten und dabei insbesondere anzugeben:

1. die Gesamtzahl der Abschüsse,
2. den Ort und das Gewässer, oder den Teichwirtschaftsbetrieb der einzelnen Abschüsse und
3. bei beringten Kormoranen die Aufschrift der Ringe; die Ringe sind an die Vogelwarte mit Datum und Ortsangabe weiterzuleiten.

(2) Jagdscheininhaber oder Jagdausübungsberechtigte sind ebenfalls zur Abgabe der in Abs. 1 bezeichneten Berichte verpflichtet. Diese sind zusammen mit den Wildnachweisen gemäß § 17 Abs. 5 Landesjagdgesetz bis zum 10. April eines jeden Jahres bei der Unteren Jagdbehörde einzureichen. Diese leitet die Berichte der Unteren Naturschutzbehörde zu.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am.....2004 in Kraft und mit Ablauf des2008 außer Kraft.“

**Herlich Marie Todsens-Reese
und Fraktion**